

Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Planung von DV-gestützten Verfahren (**Planungsleistungen**)* und andere damit zusammenhängende vereinbarte Leistungen. Planungsleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) vorbereitende Arbeiten für ein Grobkonzept.
- b) die Erarbeitung des Grobkonzeptes,
- c) die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes.

§ 2

Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Planungsschein,
- b) nachstehende Bedingungen einschließlich Begriffsbestimmungen (Anhang 1),
- c) Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden,
- d) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluß und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die Planungsleistungen sowie vereinbarte sonstige Leistungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Abnahme über nach Vertragsabschluß eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik und über am Markt bekanntgewordene neue Produkte, die möglicherweise Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, informieren.

Wenn der Auftragnehmer erkennt, daß eine Forderung an das Verfahren objektiv nicht erfüllbar ist oder aufgrund des Fortganges der Arbeiten eine Anpassung der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1 bis 3 des Planungsscheines) oder von Forderungen zur Vertragsausführung notwendig ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder von Forderungen zur Vertragsausführung entscheiden.

Beeinflußt eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder eine nachträgliche Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung im Planungsschein unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart. Kommt eine Anpassung des Planungsscheines nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang des Verlangens des Auftragnehmers zur Anpassung der vertraglichen Regelungen zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen weitergeführt, soweit der Auftraggeber den Vertrag nicht gemäß § 14 kündigt. Erfordert das Änderungsverlangen eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann der Auftragnehmer für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies schriftlich mitgeteilt wurde. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mußten.

*) Für die Abgrenzung zwischen den BVB-Planung und den BVB-Erstellung ist Anhang 2 maßgebend

2. Der Auftraggeber hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche, schriftliche Dokumentation vorzulegen. Sofern im Planungsschein nichts anderes vereinbart ist, muß die Dokumentation folgenden Anforderungen genügen:

- a) Dokumenten, die Grundlagen für Entscheidungen des Auftraggebers zur Weiterführung des Verfahrens beinhalten, sind Kurzfassungen der entscheidungsrelevanten Informationen voranzustellen.
- b) Der Ist-Zustand ist in dem Umfang darzustellen, wie das für die Verständlichkeit der Dokumentation erforderlich ist.
- c) Das Grobkonzept muß entsprechend seiner Funktion als Vorgabe für die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes sowie des DV-technischen Feinkonzeptes einen gesonderten fachlichen und DV-technischen Teil enthalten.

Für die vom Auftraggeber zu treffende Entscheidung über das Grobkonzept hat der Auftragnehmer alle erarbeiteten alternativen Lösungswege zusammen mit ihrer Bewertung in geeignet dokumentierter Form vorzulegen und im vereinbarten Umfang zu erläutern. Der für die Weiterführung des Verfahrens vorgeschlagene Lösungsweg ist unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- (Nutzen-Kosten-) Erwägungen so zu detaillieren, daß der Auftraggeber die maßgebenden Gründe leicht nachvollziehen kann.

- d) Sofern das fachliche Feinkonzept die Beschaffung von DV-Leistungen vorsieht, sind die dazu erforderlichen Vorgaben gesondert darzustellen und eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so daß sie als Leistungsbeschreibung für ein wettbewerbliches Vergabeverfahren verwandt und von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden können.

Vorgaben für das Erstellen von DV-Programmen haben Ziffer 3 des Erstellungsscheines zu den Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen zu entsprechen.

Der Auftragnehmer ist nach Übergabe der Dokumentation zu einer eingehenden Besprechung mit dem Auftraggeber verpflichtet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat er hierfür mindestens 1 Tag am Sitz des Auftraggebers zur Verfügung zu stehen.

3. Für die Ausführung der Leistung und einzelner in sich abgeschlossener Teile der Leistung sind die im Planungsschein vereinbarten Ausführungsfristen (Zeit- und Aktivitätenplan) maßgebend. Erkennt der Auftragnehmer, daß er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche Verzögerung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht unbeschadet § 12 nicht.
4. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Arbeitsmethoden, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und ggf. Auszüge hiervon verlangen. Einzelheiten und eine evtl. Vergütung, für Zwischenberichte werden im Planungsschein vereinbart.
5. Auftragnehmer und Auftraggeber benennen jeweils eine Ansprechstelle. Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber benannte Ansprechstelle für verbindliche Auskünfte zu Forderungen des Auftraggebers zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebende Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert, sowie in den Fragen, in denen sich der Auftraggeber die Mitwirkung vorbehalten hat. Die Ansprechstelle wird unverzüglich die zur Vertragsausführung erforderlichen Auskünfte erteilen und Forderungen stellen. Sie sind nur verbindlich, wenn sie in einem von den beiderseitigen Ansprechstellen unterzeichneten Ausführungsprotokoll niedergelegt sind; dies hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen.

Hat der Auftragnehmer neben dem Grobkonzept auch das fachliche Feinkonzept zu erarbeiten, wird er das Grobkonzept unverzüglich nach Fertigstellung der Ansprechstelle des Auftraggebers zur Kenntnis geben. Der Auftraggeber wird

20025

das Grobkonzept unverzüglich prüfen sowie von ihm erkannte Mängel und die erforderlichen Entscheidungen für die Weiterführung des Verfahrens unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen.

6. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer müssen die zur ordnungsgemäßen **Vertragserfüllung** notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Im Planungsschein kann die fachliche Qualifikation der einzusetzenden Arbeitnehmer festgelegt werden.

Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Arbeitnehmer des Auftragnehmers durch einen anderen ersetzt werden muß, so geht dessen Einarbeitung zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 4

Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Er wird dafür sorgen, daß der Ansprechstelle fachlich qualifiziertes Personal angehört.

Einzelheiten der Mitwirkung des Auftraggebers werden im Planungsschein **festgelegt**, z. B. die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln, Arbeitsplätzen sowie Fristen und Termine hierfür. Soweit im Planungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich. Der Auftragnehmer trägt die **Kosten** für die von ihm geführten Telefongespräche, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung, soweit im Ausnahmefall nichts anderes vereinbart ist, das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Er hat insbesondere das Recht, zu vervielfältigen und zu ändern sowie ohne besondere Einwilligung des Auftragnehmers unter **Namensangabe** des Auftragnehmers über die Leistungen öffentlich zu berichten.

Das Verfügungsrecht des Auftragnehmers an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt.

Das vom Auftraggeber erworbene übertragbare Nutzungsrecht berechtigt ihn nur, anderen Stellen der öffentlichen **Verwaltung** und privatrechtlich organisierten Datenzentralen nach der Abnahme ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den erbrachten Planungsleistungen einzuräumen, den Datenzentralen jedoch nur insoweit, als es zur Erfüllung der von diesen für Stellen der **öffentlichen Verwaltung** zu erledigenden Aufgaben erforderlich ist. Im Planungsschein kann ein weitergehendes Recht zur **Übertragung** festgelegt werden. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.

2. Der Auftraggeber hat Dritte, denen er vom Auftragnehmer erbrachte Planungsleistungen zur Abgabe von Angeboten oder zur Vergabe von Aufträgen zugänglich macht, zu verpflichten, die Planungsleistungen nur für diese Zwecke zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6

Vergütung

1. Die Vergütung ist im Planungsschein vereinbart. Sofern für einzelne in sich abgeschlossene Teilleistungen eine Zahlung erfolgen soll, ist die Vergütung hierfür im Planungsschein gesondert **festzulegen**. Die vereinbarte Vergütung umfaßt alle nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
2. Die vereinbarte Vergütung gilt grundsätzlich für die Dauer des Vertrages, es sei denn, daß entsprechend den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen **Aufträgen**“ vom 4. Mai 1972 (Gemeinsames Ministerialblatt 1972 S. 384 und 1974 S. 75) im Planungsschein ein Preisvorbehalt vereinbart wird.

3. Eine **Preisänderung** auf Grund einer Änderung der Umsatzsteuer ist nur möglich, wenn ein Preisvorbehalt für die Umsatzsteuer vereinbart ist. In diesem Fall kann die Umsatzsteuer mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 13 Umsatzsteuergesetz) in Rechnung gestellt werden.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese anteilig bei der Berechnung des neuen Preises zu berücksichtigen. Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle der vertraglichen Regelung die gesetzliche.

§ 7

Zahlungen

1. Der Auftraggeber wird die Rechnungen unverzüglich nach Eingang **prüfen**, feststellen und nach der Abnahme zahlen. Eine vereinbarte Vergütung für in sich abgeschlossene Teile der Leistung ist unverzüglich nach der Teilabnahme zu zahlen. In der Schlußrechnung hat der Auftragnehmer alle **Teil-** und Abschlagszahlungen aufzuführen. Ist ein Selbstkostenerstattungspreis vereinbart, sind in der Rechnung die erbrachten Personal- und Sachleistungen **prüffähig** anzugeben; der Rechnung sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Tätigkeitsnachweise beizufügen.
2. Rechnungen über im Planungsschein vereinbarte Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages werden unverzüglich geprüft, festgestellt und gezahlt. In jeder Abschlagsrechnung, die als solche zu kennzeichnen ist, sind die erbrachten Leistungen prüffähig anzugeben.
3. Muß der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenen Gründen ganz oder teilweise zurückerzahlen, so ist der zurückzahlende Betrag vom Tage der Zahlung bis zu ihrer Rückzahlung mit 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 8

Verzug

1. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und überschreitet der Verzug 30 Kalendertage oder eine im Planungsschein vereinbarte andere Anzahl von Kalendertagen, so ist für jeden Tag des Verzugs eine Geldsumme in Höhe von 1/1500 der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung zu zahlen. Sofern die für die Berechnung der Geldsumme maßgebende Vergütung nicht feststeht, wird bei **einem Selbstkostenerstattungspreis** eine evtl. festgelegte Obergrenze zugrunde gelegt; bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen wird die maßgebende Vergütung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Die Zahlungspflicht ist auf 100 Verzugstage beschränkt. Die Geldsumme kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.

Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für die noch fehlenden Teile der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen aufgabengerecht nutzen kann. Sofern der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nicht aufgabengerecht nutzen kann, teilt er dem Auftragnehmer unverzüglich die Gründe schriftlich mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer; in diesem Fall ist die Nutzung durch den Auftraggeber ausgeschlossen, und der Auftragnehmer kann für die Dauer des Verzugs die Rückgabe der entsprechenden Teilleistungen verlangen.

2. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, **kann** er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben **oder** nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten; dies soll der Auftraggeber schon bei der Nachfristsetzung zu erkennen geben. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber nach seiner Wahl die vom Auftragnehmer erhaltenen Planungsleistungen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem

Auftragnehmer unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

Erfolgt der Rücktritt wegen Verzugs des Auftragnehmers, zählt der Auftragnehmer unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine Geldsumme von je Tag 1/1500 der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung für 100 Verzugstage. Eine nach Nummer 1 zu leistende Geldsumme wird angerechnet.

§ 9 Abnahme

Entsprechen die Planungsleistungen des Auftragnehmers den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokollen (§ 3 Nr. 5 Abs. 1 Satz 4), erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme, spätestens einen Monat nach Übergabe und Besprechung der Dokumentation. Andernfalls teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Abweichungen von den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokollen mit. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden; diese werden in der Abnahmeerklärung festgehalten.

Der Auftragnehmer wird unverzüglich die Mängel beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird, wenn nicht die Mängelbeseitigung rechtzeitig erfolgt ist.

Kommt die Besprechung der Dokumentation aus im Einflußbereich des Auftraggebers liegenden Gründen nicht innerhalb des im **Planungsschein** festgelegten Zeitraumes zustande, so beginnt die Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 mit dem ersten Tage nach Ablauf des Zeitraumes zu laufen. Der Anspruch des Auftraggebers zur Besprechung bleibt unberührt. Ein durch die verspätete Besprechung der Dokumentation entstehender nachgewiesener notwendiger Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme oder die Gründe für die Nichtabnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Planungsleistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme erklärt noch Gründe für die Nichtabnahme nennt.

Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für Teilleistungen, wenn dafür eine Abnahme durch den Auftraggeber vereinbart ist.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß seine Leistungen den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokollen entsprechen.
2. Die Dauer der Gewährleistung wird im Planungsschein vereinbart; sie soll 12 Monate nicht unterschreiten. Die **Gewährleistungsfrist** beginnt mit der Abnahme, bei Abnahme von Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Teilleistung (§ 9 Abs. 5).
3. Der Auftraggeber wird Mängel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden, und Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beseitigt. Der Auftragnehmer wird mit der Mängelbeseitigung unverzüglich beginnen und sie ohne Verzögerung durchführen.

Der Auftraggeber kann für die Mängelbeseitigung eine **angemessene** Nachfrist setzen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist noch nicht behoben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder **Ersatz** des Aufwandes verlangen, der ihm bei Mängelbeseitigung durch eigene Mitarbeiter oder Dritte entsteht.

Für den Fall, daß wegen des Mangels das Interesse des Auftraggebers an der Leistung aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, findet § 8 Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik **Deutschland** einschließlich Berlin (West) frei von Schutzrechten Dritter **sind**, die ihre Nutzung gemäß § 5 ausschließen bzw. **beschränken**.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer mit sei-

nen Leistungen in Verzug gerät, sowie für Schäden des Auftraggebers aufgrund von Gewährleistungsmängeln ist in §§ 8 und 10 abschließend geregelt; weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Personen- und Sachschäden bis 1 Million DM und bei anderen Schäden bis zur Höhe der nach diesem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. Abweichend davon haftet der Auftragnehmer bei einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift oder eine Sicherheitsvereinbarung bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber auf Grund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, höchstens bis zu dem nach Satz 4 versicherbaren Betrag, jedoch mindestens bis zur Höhe von 250 000 DM für jeden Betroffenen und jedes Schadensereignis. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Nachweis verlangen, daß diese Ansprüche - soweit sie zu angemessenen Bedingungen bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer versicherbar sind - durch eine Versicherung abgedeckt sind.

§ 12

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in Absatz 1 genannten Gründen bei Unterauftragnehmern ein, so gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des **Auftraggebers**.

§ 13

Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder **Erfüllung dieses** Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich **des** Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, daß sich die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags vorgesehenen Personen dem Verfahren für den personellen Geheimschutz unterziehen und nur überprüfte Personen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln; im übrigen bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern unberührt.

Nicht unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlaß der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Daten-

20025

Verarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der **Vertragserfüllung** zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die vom Auftraggeber als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber diese Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens mit Ablauf der Gewährleistung herauszugeben.

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Planungsleistungen angemessen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern. Dies gilt entsprechend für den Auftraggeber, wenn dem Auftragnehmer das Weitergaberecht eingeräumt wurde.

2. Über die Verpflichtungen der Nummer 1 hinaus können Sicherheitsvereinbarungen im Planungsschein oder in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.
3. Der Auftraggeber kann fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Nummer 1 Abs. 1 und 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder vom Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf anteilige Vergütung **der** bis zum Rücktritt geleisteten naphgewiesenen und dem

Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeiten, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat; nicht verwendbare Leistungen werden dem Auftragnehmer zurückgegeben.

§ 14

Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder zu einem Teil schriftlich kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich nach § 649 BGB.

§ 15

Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort wird im Planungsschein angegeben.
2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk diejenige Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat, die für die Prozessvertretung zuständig ist, sofern die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung vorliegen; der Gerichtsstand wird im **Planungsschein** angegeben.

§ 16

Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Anhang I
zu den **Besonderen Vertragsbedingungen** für die Planung von DV-gestützten Verfahren (**BVB-Planung**)

20025

Begriffsbestimmungen

DV-gestützte Verfahren:	Aufgabendurchführung, bei der DV-Anlagen , -Geräte, -Programme (entsprechend DIN 44 300) eingesetzt werden sollen.	Fachliches Feinkonzept:	Vollständige Festlegung eines Verfahrens durch detaillierte Beschreibung seiner Funktionen, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen. Bei DV-gestützten Verfahren sind deren maschinell auszuführende Funktionen als solche ausgewiesen.
Vorbereitende Arbeiten:	Der Erarbeitung des Grobkonzeptes vorausgehende Arbeiten wie das Erarbeiten der Verfahrensidee, der Ist-Analyse und der Forderungen an das DV-gestützte Verfahren (vgl. Anhang 2 Abschnitt 1.1 bis 1.3).	DV-technisches Feinkonzept:	Festlegung der DV-technischen Realisierung der maschinell auszuführenden Funktionen eines DV-gestützten Verfahrens zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anforderungen an die Programme; die Festlegung ermöglicht unmittelbar und ohne weitere Vorarbeiten die Programmierung.
Grobkonzept:	Der nach vorbereitenden Arbeiten aus erarbeiteten alternativen Lösungswegen für die Weiterführung des Verfahrens vorgeschlagene Lösungsweg. Lösungsweg in diesem Sinne ist ein Verfahrenskonzept, das die Forderungen an Leistung und Eigenschaften des Verfahrens berücksichtigt.	Geldsumme:	Geldsumme gemäß § 339 BGB.

20025

Anhang 2
zu den Besonderen Vertragsbedingungen
für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung)

Hinweise zum sachlichen Geltungsbereich (§ 1)

Grundlage für die Abgrenzung der BVB-Planung von den **BVB-Erstellung** ist das nur diesem Zweck dienende nachfolgende Phasenkonzept. Dieses Phasenkonzept gibt das unter Berücksichtigung der vielen bestehenden Konzepte mit der Herstellerdelegation notwendigerweise herbeizuführende gemeinsame Verständnis wieder, welche Leistungen zur Entwicklung eines DV-Verfahrens der Planung zuzurechnen sind und welche nach den **BVB-Erstellung-vergeben** werden. Unberührt bleiben **geltende** Regelungen zur Durchführung von **DV-Verfahren** (z. B. Empfehlungen des Bundesministers des Innern für die Durchführung von **DV-Vorhaben** vom 7. 1. 1980, Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. 1. 1980; Rahmenrichtlinien des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich für die Gestaltung von **ADV-Verfahren** in der öffentlichen Verwaltung).

I. Planung von DV-gestützten Verfahren

(Verfahrensplanung - 1. Abschnitt)

1. Verfahrensidee - Abschnitt 1.1 } Vorbereitende Arbeiten
2. Ist-Analyse - Abschnitt 1.2 } für die Erarbeitung des
3. Forderungen - Abschnitt 1.3 } Grobkonzeptes
4. Grobkonzept - Abschnitt 1.4
5. Fachliches Feinkonzept - Abschnitt 1.5
(vgl. Begriffsbestimmung im Anhang 1)

II. BVB-Erstellung

(Verfahrensrealisierung — 2. Abschnitt und ggf. Verfahrenseinführung — 3. Abschnitt)

1. DV-technisches Feinkonzept — Abschnitt 2.1.1
(vgl. Begriffsbestimmung im Anhang 1)
2. Programmierung - Abschnitt 2.1.2
3. Herbeiführen der Funktionsfähigkeit, Funktionsprüfung - Abschnitt 2.1.3
(Integration und Systemtest)
und soweit vereinbart (vgl. § 1 Nr. 1 Abs. 2, § 16 Nr. 3, § 16 Nr. 4)
4. Unterstützung beim Einsatz des Programms - Abschnitt 2.2
(Einführungsvorbereitung)
5. Personalausbildung — Abschnitt 2.2.2
(Schulung)
6. Mitwirkung beim Verfahrenstest — Abschnitt 2.3
(Verfahrenstest)
7. Mitwirkung bei der **Verfahrenseinführung** — Abschnitt 3
(Verfahrenseinführung)

Phasenkonzept

Zwischen- und Endergebnisse einzelner Phasen, die für nachfolgende Phasen von Bedeutung sind, sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die zu den einzelnen Themen aufgeführten Stichworte und Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Abschnitt: Verfahrensplanung

1.1 Phase: Verfahrensidee

1.1.1 Erstellung der Problembeschreibung

- auslösende Momente für das Vorhaben
- bereits erkannte **Schwachstellen**
- Randbedingungen
(finanziell, gesetzlich, **personell**)

1.1.2 Abgrenzung

- zu bearbeitende/nicht zu bearbeitende Aufgaben
- Einbettung in die organisatorische und technische Umgebung

1.1.3 Festlegung von Zieldefinition und -bewertung

- geschäftspolitische Ziele
- verfahrenstechnische Ziele
- **DV-technische** Ziele
- Prioritätenvergabe für die Ziele

1.2 Phase: Ist-Analyse

1.2.1 Durchführung der Ist-Aufnahme

- Festlegung der Untersuchungsmethoden
(Konferenz, Interview, Fragebogen)
- Erhebung der Organisationsstruktur und der tatsächlichen Abläufe
- Erhebung des Datenflusses mit Mengen- und Zeitangaben
- Abschätzung der zukünftigen Entwicklung
- Erhebung sonstiger relevanter Informationen

1.2.2 Auswertung des Ist-Zustandes

- zusammenhängende Darstellung der unter 1.2.1 gewonnenen Fakten

1.3 Phase: Forderungen

1.3.1 Bewertung des Ist-Zustandes gemäß 1.1.3

- Prüfung der Notwendigkeit der Arbeiten
- Ermittlung konventioneller Rationalisierungsmöglichkeiten
- Ermittlung DV-gerechter Abläufe
- Ermittlung von Engpässen

1.3.2 Erstellung des Forderungskatalogs

- genaue Formulierung der an das Verfahren hinsichtlich seiner Leistungen und Eigenschaften zu stellenden Forderungen auf der Basis der Bewertung des Ist-Zustandes; die Forderungen sollten sich nicht an einer möglichen DV-technischen Realisierung orientieren
 - O zulässiger Personalbedarf
 - O zulässige Bearbeitungszeiten
 - O anzuwendende Methoden
(z. B. Operations **Research**)
 - O einzuhaltende Vorschriften
 - O einzuhaltende Schnittstellen

1.4 Phase: Grobkonzept

1.4.1 Erarbeitung von Lösungsansätzen

- konventionelle Ansätze
- DV-gestützte Ansätze
 - O **Batch/Dialog**
 - O zentral/dezentral

1.4.2 Rückwirkungs-untersuchung

- Einfluß auf Aufbau- und Ablauforganisation
- Einfluß auf Tätigkeitsprofile
- Einfluß auf Motivation der Mitarbeiter
- Einfluß auf Personalbedarf
- Einfluß auf Kosten

1.4.3 Erarbeitung von Lösungsalternativen

- Aussondern der nicht-realisierbaren Ansätze
(auf der Basis der **Rückwirkungs-Untersuchung**);
Gründe können sein:
 - O personell
 - O technisch
 - O organisatorisch
 - O finanziell
- Detaillierung der verbleibenden Ansätze zu bewertungsfähigen Lösungswegen

1.4.4 Bewertung der Alternativen

- Nutzen-Kosten-Untersuchung
- Nutzwert-Analyse
- sonstige Kriterienkataloge

1.4.5 Festlegung des Grobkonzepts

- Auswahl des günstigsten Lösungsweges

1.5 Phase: Fachliches Feinkonzept

1.5.1 Festlegung des Informationsbedarfs

- Umfang des Bedarfs
- Zeitpunkt des Bedarfs
- **Ort** des Bedarfs
- Abstufung des Bedarfs nach Prioritäten
- **Grob-Beschreibung der Datenerhebungsmaßnahmen**
 - O Erstdaten
 - O Datenpflege

1.5.2 Festlegung der Informationsbasis

- Strukturierung der Informationsbasis
(logisch)
- Mengengerüste
- Zusammenhänge/Verknüpfung zwischen Datenbasen

1.5.3 Festlegung des Informationsflusses

- Definition von Quellen, Zielen und Verzweigungen
- **Datenschutz-/Datensicherungsmaßnahmen**

1.5.4 Festlegung der Verarbeitungsregeln

- organisatorische Aspekte des Datenflusses
(nicht maschinenbezogene Verarbeitungsschritte)
- Transformationsregeln/Algorithmen
- Schnittstellen **Mensch/Verfahren**
(Formulare, Bildschirminhalte)

1.5.5 Festlegung sonstiger Eigenschaften

- Zuverlässigkeit
- Benutzungsfreundlichkeit
- Zeitverhalten
- Pflegefreundlichkeit
- Übertragbarkeit

1.5.6 Festlegung der Verfahrenstest-Spezifikation

- Festlegung der Teststrategie
- Festlegung der am Test beteiligten Bereiche
- Ermittlung kritischer Stellen im Gesamtverfahren
- Festlegung von Testfällen einschließlich erwarteter Resultate
 - O Standardfälle
 - O extreme, aber korrekte Fälle
 - O fehlerhafte Fälle

2 Abschnitt: Verfahrensrealisierung

2.1. Teilabschnitt: Systemrealisierung

2.1.1 Phase: DV-technisches Feinkonzept

2.1.1.1 Festlegung der Datenbasis

- Festlegung von Umfang und Eigenschaften der Datenelemente
- Festlegung der logischen Datenstruktur
- Festlegung der physischen Speicher
- Festlegung der physischen Speicherstruktur

2.1.1.2 Durchführung einer Produkt-Analyse

(soweit nicht bereits bei der Erstellung des Grobkonzepts geschehen)

- Untersuchung der Eignung eigener/am Markt vorhandener Hardware (Zentraleinheit und Peripherie)
- Untersuchung eigener/am Markt vorhandener Software (Systeme und Bausteine) auf Verwendungsmöglichkeit

2.1.1.3 • Erstellung des Systementwurfs

- Festlegung zu verwendender vorhandener Komponenten
- Konzipierung und Beschreibung der statischen und dynamischen Systemstruktur
- Festlegung systemtechnischer Komponenten zur Wahrung von Funktions-, Daten- und Ablaufsicherheit
- Festlegung der zu verwendenden Hardware-Konfiguration
- Festlegung der Einbettung in das Betriebssystem
- evtl. Simulation des Systems

2.1.1.4 Festlegung des Datenflusses

- Beschreibung des Verarbeitungsweges der Daten des Systems anhand der **Systemstruktur**

2.1.1.5 Festlegung der Mensch-Maschine-Schnittstelle

- Festlegung der dem Benutzer zugänglichen
 - O Steuerungs- und Kontrollfunktionen
 - O Ein-/Ausgabeformate
 - O Lern- und Hilfsmittel
- Festlegung ggf. erforderlicher Benutzerklassen (Laien, Experten, privilegierte Benutzer)

2.1.1.6 Festlegung von Programmierungs-Richtlinien

- Festlegung von Richtlinien für
 - O Entwurf
 - O Codierung
 - O Test
 - O Dokumentation
 - O Qualitätssicherung

2.1.1.7 Erstellung der Programm-Spezifikation

- Verfeinerung der Systemstruktur des Entwurfs und Festlegung der einzelnen Komponenten des Systems (Programme, **Programmbausteine**)
- Beschreibung von Funktion, Struktur, Ein-/Ausgabedaten der einzelnen Komponenten (verbal/tabellarisch/graphisch)

2.1.1.8 Erstellung der Systemtest-Spezifikation

- Festlegung der Teststrategie
- **Spezifikation von Testdaten/-programmen**
- Festlegung der **Hardware-/Software-Konfiguration** für den Systemtest
- Festlegung von **Erfolgs-/Abschlußkriterien**

2.1.1.9 Festlegung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Festlegung der zur Erzielung der geplanten Qualität notwendigen Maßnahmen
- **Festlegung der zur Feststellung der Systemqualität erforderlichen Kontrollen** (während und **nach Abschluß** des Projekts)

2.1.2 Phase: Programmierung

2.1.2.1 Baustein-Codierung

- evtl. Entwicklung der Bausteinlogik und Segmentierung der Bausteine
- Codierung, Kommentierung und Erfassung der Bausteine
- Umwandlung der Bausteine (Assembler, Compiler)
- Beseitigung von Syntax- und Formatfehlern
- Überprüfung des Code auf Vollständigkeit (Schreibtischtest)

2.1.2.2 Baustein-Test

- evtl. Entwicklung einer Testkonzeption
- Erstellung oder Vervollständigung der Testdaten
- Erstellung eines Testrahmens
- Erstellung von Testjobs
- Durchführung der Testläufe und Prüfung der Testergebnisse
- Übergabe der Bausteine an den Systemtest

2.1.3 Phase: Integration und Systemtest

2.1.3.1 Baustein-Integration

- Aufbau/Verwaltung einer Programmbibliothek
- Übernahme der Bausteine

2.1.3.2 Systemtest (auch auf Ziellanlage)

- Erstellung oder Vervollständigung der Testdaten
- Erstellung eines **Testrahmens**
- Erstellung von Testjobs
- Durchführung der Testläufe und Prüfung der Testergebnisse
- Analyse der Fehlerquellen und Veranlassung/Überwachung der Programmkorrekturen
- Schaffung von **Interims-Lösungen**

2.2 Teilabschnitt: Einführungsvorbereitung

2.2.1 Phase: Technische/organisatorische Vorbereitung

- Erstellung eines Netzplanes
- Festlegung des **Einführungszeitpunktes**
- Anpassung der Infrastruktur (Organisation, Räume, Energie)
 - Beschaffung von Fachpersonal und Management
 - Beschaffung erforderlicher Arbeitsmittel (Vordrucke, Datenträger)
 - Übernahme und Aktualisierung der Datenbestände
 - Anpassung der vorhandenen **DV-lesbaren Daten**
 - Ersterfassung von Daten

2.2.2 Phase: Schulung

2.2.2.1 Allgemeine Vorbereitung

- Feststellen des Kenntnisstandes des ausgewählten Fachpersonals für Rechenzentrum und Systempflege
- Lehrstoffplanung mit Systementwickler, Hersteller und Fachabteilungen

2.2.2.2 Einweisung des Rechenzentrums

- Durchführung der Schulung für Rechenzentrums-Mitarbeiter

2.2.2.3 Einweisung in die Systempflege

- Durchführung der Schulung für **Systempflege-Mitarbeiter**

2.2.2.4 Schulung der Benutzer

- Erstellung von Benutzeranweisungen
- Durchführung der Benutzer-Schulung

2.3 Teilabschnitt: Verfahrenstest

2.3.1 Phase: Verfahrenstest

2.3.1.1 Integration des Programm-Systems in das Verfahren

- Probeinstallation des Programmsystems in der Zielumgebung
- evtl. DV-gestützte Simulation des Verfahrens
- Konsistenztest des Gesamt-Verfahrens

2.3.1.2 Test des Verfahrens in der organisatorischen Umgebung

- Probeführung des Verfahrens in die organisatorische Umgebung (**geschlossene/stufenweise Einführung**)
- Überprüfung der Schnittstellen zur Umgebung
- Auswertung negativer und positiver Erfahrungen
- Überprüfung der Einhaltung des Forderungskatalogs (siehe 1.3)
- Analyse von Fehlern und Abweichungen; **Veranlassung/Überwachung von Korrekturen**

3 Abschnitt: Verfahrenseinführung

3.1 Phase: Einführung

3.1.1 Einführungs-Management

- Autorisierung und Durchführung aller vorbereiteten Maßnahmen (siehe Phasen 2.2.1 und 2.2.2)

3.1.2 Freigabe des Verfahrens

Übersicht über das Phasenkonzept

